

Berechnung der Einkommensteuersätze.

Einkommen- steuerklasse	Jährliches Einkommen (über 300 Mark)		Steuerfuß		Einkommen- steuerklasse	Jährliches Einkommen		Steuerfuß	
			M	S				M	S
1	bis zu	400 Mark,	—	50	26	bis zu 14 000 Mark,	360	—	
2	" "	500 "	1	—	27	" " 16 000 "	420	—	
3	" "	600 "	2	—	28	" " 18 000 "	480	—	
4	" "	700 "	3	—	29	" " 20 000 "	540	—	
5	" "	800 "	4	—	30	" " 22 000 "	600	—	
6	" "	950 "	6	—	31	" " 24 000 "	660	—	
7	" "	1 100 "	8	—	32	" " 26 000 "	720	—	
8	" "	1 250 "	11	—	33	" " 28 000 "	780	—	
9	" "	1 400 "	14	—	34	" " 30 000 "	840	—	
10	" "	1 600 "	17	—	35	" " 33 000 "	900	—	
11	" "	1 900 "	22	—	36	" " 36 000 "	990	—	
12	" "	2 200 "	30	—	37	" " 39 000 "	1080	—	
13	" "	2 500 "	38	—	38	" " 42 000 "	1170	—	
14	" "	2 800 "	48	—	39	" " 45 000 "	1260	—	
15	" "	3 300 "	59	—	40	" " 48 000 "	1350	—	
16	" "	3 800 "	76	—	41	" " 51 000 "	1440	—	
17	" "	4 300 "	94	—	42	" " 54 000 "	1530	—	
18	" "	4 800 "	114	—	43	" " 57 000 "	1620	—	
19	" "	5 400 "	136	—	44	" " 60 000 "	1710	—	
20	" "	6 300 "	162	—	45	" " 65 000 "	1800	—	
21	" "	7 200 "	189	—	46	" " 70 000 "	1950	—	
22	" "	8 400 "	216	—		u. j. j. für je 5000			
23	" "	9 600 "	252	—		Mark mehr Einkommen			
24	" "	10 800 "	288	—		ein um 150 Mark höherer			
25	" "	12 000 "	324	—		Steuerfuß.			

Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt. — Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen einschließlich des Mietwerts freier Wohnung und des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben.

Außer den zuletzt gedachten Beträgen kommen in Abzug: Schuldzinsen, Staatsgrundsteuerbeiträge, Landes-Immobilienbrandkassenbeiträge, Land- und Landes-kulturrentenbeiträge.

Abzugsfähig sind nicht: Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen, — die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder usw.) einschließlich des Aufwands für Vergnügungen, — Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an andere gewährt, — die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeindesteuern, Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und ähnliche Ausgaben.